

3. Anordnungen der örtlichen Gesundheitsämter

¹Die Beschäftigung und/oder Betreuung von Menschen mit Behinderung in Werk- und Förderstätten orientiert sich am jeweiligen örtlichen Infektionsgeschehen. ²Die Entscheidung zur Anordnung von Maßnahmen auf Grundlage des regionalen Infektionsgeschehens trifft das örtlich zuständige Gesundheitsamt. ³Die Gesundheitsämter entscheiden entsprechend dem Ausbruchsgeschehen vor Ort. ⁴Bei der Abwägung über die Anordnung von Maßnahmen vor Ort, sind in erster Linie die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen in den Blick zu nehmen. ⁵Um den betroffenen Menschen mit Behinderung ihre gewohnte Tagesstruktur belassen zu können und um deren Teilhaberechte so wenig wie möglich einzuschränken, sollten Schließungen und Betretungsverbote das letzte Mittel sein. ⁶Sofern die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden aus Gründen des Infektionsschutzes Verschärfungen der Regeln im Einzelfall für erforderlich halten, sind entsprechende Anordnungen möglich. ⁷Die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden können bei Auftreten einzelner Corona-Verdachtsfälle beziehungsweise bestätigter Corona-Fälle innerhalb einer Werk- oder Förderstätte weitergehende Anordnungen treffen.